

320-7



Arbeitsgericht Krefeld

Präsidiumsbeschluss

über den

Geschäftsverteilungsplan

für den

richterlichen Dienst des Arbeitsgerichts Krefeld

für das Geschäftsjahr 2019

A. Geschäftsverteilung auf die Kammern:

- I. Bei dem Arbeitsgericht Krefeld bestehen vier Kammern.
- II. Jede Kammer behält ihren Bestand per 31.12.2018. Soweit in der geschlossenen 5. Kammer noch eine richterliche Tätigkeit vorzunehmen ist, wird diese durch den Vorsitzenden der 1. Kammer übernommen.
- III. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans nichts Abweichendes ergibt, werden die ab dem 01.01.2019 neu eingehenden Verfahren wie folgt auf die Kammern verteilt:

- 1) Verteilung aller Verfahren mit Ausnahme der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

Der **1. Kammer** werden zugewiesen

- a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 0, 1 (ohne 91) des Prozessregisters;
- b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 1, 6, 05, 25, 45, 65, 85 des Registers;
- c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 1, 6, 05, 25, 45, 65, 85.

Der **2. Kammer** werden zugewiesen

- a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 2, 3, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68 des Prozessregisters;
- b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 2, 7, 10, 30, 50, 70, 90 des Registers;
- c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 2, 7, 10, 30, 50, 70, 90.

Der **3. Kammer** werden zugewiesen

- a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 4, 5, 78, 88, 98, 09, 19, 29, 39 des Prozessregisters;

- b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 3, 8, 15, 35, 55, 75, 95 des Registers;
- c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 3, 8, 15, 35, 55, 75, 95.

Der **4. Kammer** werden zugewiesen

- a) alle Urteilsverfahren (Ca-Sachen) mit den Endziffern 6, 7, 49, 59, 69, 79, 89, 91, 99 des Prozessregisters;
- b) alle Beschlussverfahren (BV-Sachen) mit den Endziffern 4, 9, 20, 40, 60, 80, 00 des Registers;
- c) die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen und Ba-Sachen - soweit der Richter zuständig ist - mit den Endziffern 4, 9, 20, 40, 60, 80, 00.

2) Arreste und einstweilige Verfügungen

- a) Die ab 01.01.2019 neu eingehenden Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa) werden den Kammern wie folgt zugewiesen:

1. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 1, 6, 05, 25, 45, 65, 85.
2. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 2, 7, 10, 30, 50, 70, 90.
3. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 3, 8, 15, 35, 55, 75, 95.
4. Kammer: Alle Verfahren mit den Endziffern 4, 9, 20, 40, 60, 80, 00.

- b) Ist einem Hauptsacheverfahren (Ca- oder BV-Verfahren) ein Nebenverfahren (Ga- oder BVGa-Verfahren) vorangegangen oder wird ein solches Nebenverfahren am selben Tag mit der Hauptsache anhängig gemacht, so ist die für das Nebenverfahren zuständige Kammer auch für die Hauptsache zuständig, wenn sich das Nebenverfahren auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand des Hauptverfahrens bezieht. Das gilt auch, wenn das Nebenverfahren abgeschlossen ist.

War oder ist jedoch die Hauptsache bereits bei einer Kammer anhängig, so ist die für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Nebenverfahren zuständig, das sich auf einen gleichen oder zum Teil gleichen Streitgegenstand bezieht.

Betrifft ein Nebenverfahren mehrere Hauptsacheverfahren, so ist die Kammer

mit dem niedrigsten Aktenzeichen des Hauptverfahrens zuständig.

- c) Wird einer Kammer nach Ziffer 2 b ein Nebenverfahren zugewiesen, für das sie nach Ziffer 2 a nicht ohnehin zuständig gewesen wäre, ist sie von dem nächsten, nach Ziffer 2 a ihr zuzuweisenden Eingang befreit. Dieser wird der abgebenden Kammer zugewiesen.

IV. Sonderregelungen

- 1) Die zuvor mit einem Verfahren befasste Kammer ist ohne Rücksicht auf die Registernummer zuständig, wenn
 - a) sich die Verfahrensart eines BV-Verfahrens in ein Ca-Verfahren ändert oder umgekehrt,
 - b) ein Verfahren nach Rücknahme des Antrags oder im Falle des § 54 Abs. 5 Satz 4 ArbGG erneut anhängig gemacht wird,
 - c) ein Fall der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) vorliegt,
 - d) das Verfahren wieder aufgenommen wird, nachdem es durch rechtskräftiges Endurteil (§§ 578 ff. ZPO) abgeschlossen oder durch Weglegen gem. § 10 AktO-ArbG oder durch Vergleich beendet worden war,
 - e) ein abgegebenes oder verwiesenes Verfahren an das Arbeitsgericht Krefeld zurückgelangt.
- 2) Klagen, für deren Erhebung zuvor Prozesskostenhilfe beantragt wurde, bleiben in der Zuständigkeit der Kammer, die mit dem Prozesskostenhilfeverfahren befasst war.
- 3) Anträge auf Weiterbeschäftigung bei Kündigung und Befristung werden der Kammer zugewiesen, die mit der Kündigungsschutzklage bzw. mit der Entfristungsklage befasst ist oder war, auf die sich der Weiterbeschäftigungsantrag bezieht. Das gilt nicht für Beschäftigungsanträge, die sich allein auf den Zeitraum bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bzw. vor dem Ablauf der Befristung beziehen.
- 4) Kündigungsschutzverfahren, denen ein Verfahren nach § 103 BetrVG vorgegangen ist, werden der Kammer zugewiesen, die für das Verfahren nach § 103 BetrVG zuständig war.
- 5) Für Verfahren, die nach dem 8. Buch der ZPO dem Prozessgericht übertragen sind (insbesondere Vollstreckungsabwehrklagen), ist die Kammer zuständig, in deren Verfahrensakte der Titel erwirkt worden ist. Dies gilt auch für Klagen auf Herausgabe des Titels.
- 6) Für Beschlussverfahren auf Erstattung von Kosten eines vorangegangenen Beschlussverfahrens (§ 40 BetrVG) ist diejenige Kammer zuständig, bei der zuvor

das einschlägige Beschlussverfahren anhängig war.

- 7) Werden gemäß § 37 Abs. 6 und/oder 7 BetrVG i.V.m. § 40 BetrVG Lohnansprüche eines Betriebsratsmitgliedes oder Ersatzmitgliedes im Urteilsverfahren und Kostenerstattungsansprüche im Beschlussverfahren geltend gemacht, so ist die mit dem Beschlussverfahren befasste Kammer auch für das Urteilsverfahren zuständig.

Ist bereits eines der beiden Verfahren abgeschlossen und geht danach das zweite Verfahren ein, dann übernimmt unabhängig von der Art des Verfahrens die Kammer das zweite Verfahren, die bereits für das erste Verfahren zuständig gewesen ist.

- 8) Wird ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien oder Beteiligten mehrfach anhängig gemacht, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen für sämtliche dieser Verfahren zuständig, in der der betreffende Streitgegenstand zuerst anhängig gemacht wurde.
- 9) Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO, § 46 Abs. 2 ArbGG erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kammer mit dem niedrigeren Aktenzeichen der ersten Eintragung beim Arbeitsgericht. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigere Aktenzeichen der ersten Eintragung führend.
- 10) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfalle sollen zwischen den Kammervorsitzenden der beteiligten Kammern geklärt werden. Gelingt dies nicht, entscheidet das Präsidium.
- 11) Der Vorsitzende der 3. Kammer ist zugleich Güterichter nach § 54 Abs. 6 ArbGG. Jedes ihm nach E.III.2. dieses Geschäftsverteilungsplans zugewiesene Güterichterverfahren führt zu einer Entlastung im Umfang von drei Ca-Sachen wie folgt:

Die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für Güterichterverfahren teilt am Monatsanfang mit, wie viele Güterichterverfahren im vergangenen Monat dem Vorsitzenden der 3. Kammer nach E.III.2. zugeteilt worden sind. Für jedes hiernach mitgeteilte Güterichterverfahren werden die jeweils ersten drei Ca-Sachen, die ab dem 20. des laufenden Monats nach A.III.1. der Kammer des Vorsitzenden zuzuweisen wären, auf die anderen Kammern einzeln und in der numerischen Reihenfolge der Kammern verteilt. Eine Verteilung in Folgemonaten knüpft an die zuletzt durchgeführte Verteilung hinsichtlich der Reihenfolge der Kammern an.

Beispiel: Wird dem Vorsitzenden der 3. Kammer im August und im Oktober jeweils ein Güterichterverfahren zugewiesen, erfolgt die Ent-

lastung wie folgt:

Von den ersten drei der 3. Kammer ab 20.09. zuzuweisenden Ca-Sachen erhält die 4. Kammer die erste Ca-Sache, die 1. Kammer die zweite Ca-Sache, die 2. Kammer die dritte Ca-Sache.

Von den ersten drei der 3. Kammer ab 20.11. zuzuweisenden Ca-Sachen erhält die 4. Kammer die erste Ca-Sache, die 1. Kammer die zweite Ca-Sache und die 2. Kammer die dritte Ca-Sache.

12) Für richterliche Angelegenheiten, die vorstehend nicht besonders geregelt sind, ist die 1. Kammer zuständig.

V. Persönliche Ausnahmen

Rechtsstreitigkeiten von Beschäftigten, die beim Landgericht Krefeld, beim Amtsgericht Krefeld oder der Staatsanwaltschaft Krefeld tätig sind, werden, soweit sie der 1. Kammer zugewiesen wären, in der Reihenfolge des Eingangs abwechselnd der 2., 3., und 4. Kammer zugewiesen. Die 1. Kammer übernimmt von der Kammer, der die Rechtsstreitigkeit zugewiesen wird, die nach der Registernummer nächste Rechtsstreitigkeit.

B. Behandlung der Eingänge

I. Allgemeine Eintragungsregeln

- 1) Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen werden am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Folge entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei oder, soweit eine solche nicht vorhanden ist, nach dem Namen des Klägers in die entsprechenden Register eingetragen und gemäß Abschnitt A auf die einzelnen Kammern verteilt. In Beschlussverfahren ist der Name des Arbeitgebers maßgebend; ist dieser der Antragsschrift nicht zu entnehmen, ist der Name des Antragstellers maßgebend.
- 2) Bei natürlichen Personen richtet sich die alphabetische Reihenfolge nach dem Nachnamen der beklagten Partei.

Bei mehreren Beklagten ist der zuerst aufgeführte Name maßgebend.

Bei gleichzeitig eingehenden Klagen mehrerer Kläger gegen den- oder dieselben Beklagten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der einzelnen Kläger maßgebend. Bei gleichzeitig eingehenden Klagen desselben Klägers gegen denselben Beklagten gilt die Reihenfolge des ersten unterschiedlichen Buchstabens im Antrag.

- 3) Bei Einzelfirmen und juristischen Personen ist der Anfangsbuchstabe der Firmenbezeichnung maßgebend.
Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gebietskörperschaften entscheidet die Ortsbezeichnung.
- 4) Maßgebend für die Einordnung ist die Bezeichnung, die in dem eingereichten Schriftsatz verwendet wird. In allen Fällen bleiben Vornamen - soweit sie aus der Klage oder Antragsschrift nebst Anlagen erkennbar sind -, Adelstitel, Prädikate, akademische Titel, Namenszusätze und sonstige vorangestellte Namensteile wie: van, de, di usw. unberücksichtigt.
- 5) Die vorstehenden Regelungen gelten für die AR-Sachen, RNS-Sachen, Ha-Sachen und Ba-Sachen entsprechend, mit Ausnahme von Schutzschriften.

II. Eilsachen

- 1) Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa) werden sofort in die Register eingetragen.
- 2) Schutzschriften (AR-Sachen) werden sofort eingetragen.

- 3) Gehen mehrere derartige Sachen gleichzeitig ein, gilt die Regelung unter Abschnitt B.I. zur Festlegung der Eintragungsreihenfolge entsprechend.
- 4) Vollstreckungsabwehrklagen, die mit ihrem Eingang zugleich einen Antrag auf Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten, werden sofort in das Register eingetragen und der Kammer zugewiesen, die nach den Eintragungen im Ca-Register gemäß A.IV.5. bzw. A.III. dieses Geschäftsverteilungsplanes zuständig ist. Entsprechendes gilt bei Vollstreckungsabwehranträgen im Beschlussverfahren.

C. Besetzung der Kammern

I. Besetzung

1. Kammer

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Hagen
Vertreterin: Die Vorsitzende der 2. Kammer;
danach in der Reihenfolge der bzw. die Vorsitzende der
3. und 4. Kammer.

2. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dicks-Hell
Vertreter: Der Vorsitzende der 1. Kammer;
danach in der Reihenfolge der bzw. die Vorsitzende der
4. und 3. Kammer.

3. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Jansen
Vertreterin: Die Vorsitzende der 4. Kammer;
danach in der Reihenfolge der bzw. die Vorsitzende der
1. und 2. Kammer.

4. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Lepper-Erke
Vertreter: Der Vorsitzende der 3. Kammer;
danach in der Reihenfolge der bzw. die Vorsitzende der
2. und 1. Kammer.

II. Langdauernde Vertretung

Dauert eine Vertretung veränderter Kammervorsitzender – soweit nicht Urlaubsvertretung – länger als eine Woche, so geht die Vertretung mit Beginn der zweiten Woche auf die 2. Vertreter über und mit Beginn der dritten Woche auf die 3. Vertreter.

III. Befangenheitsanträge

Über Befangenheitsanträge und im Falle des § 48 ZPO entscheiden die 2. Vertreter; bei deren Verhinderung die 3. Vertreter usw. Ist ein Vorsitzender gemäß §§ 41 bis 48 ZPO an der Ausübung des Richteramtes gehindert, so wird die Kammer, deren Vorsitzender an die Stelle des verhinderten Vorsitzenden tritt, von dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Hinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit. Dieser Eingang wird der Kammer des verhinderten Vorsitzenden zugewiesen.

Für die Entscheidung über Ablehnungsgesuche betreffend die Güterichter in Güterichterverfahren des Arbeitsgerichts Krefeld ist die 3. Kammer zuständig.

IV. Doppelvertretung

Ergeben sich für eine Vertreterin oder einen Vertreter mehrere Vertretungsfälle, so besteht die Zuständigkeit für die Vertretung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl.

D. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

- I. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden allen Kammern gemeinsam zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt nach der allgemeinen Liste, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in alphabetischer Reihenfolge eingetragen sind. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Kalenderjahres erstmalig berufen werden, sind - ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge - in der Reihenfolge des Zeitpunkts ihrer Berufung in den allgemeinen Listen nachzutragen.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden unter Berücksichtigung der Reihenfolge in der Liste zu den Kammerterminen geladen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Termins, zu dem ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu laden sind.

Bei Verhinderung geladener oder zur Ladung anstehender ehrenamtlicher Richterinnen oder Richter werden die nach der allgemeinen Liste als nächste zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Die verhinderten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter werden erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn sie turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden sind.

- II. Die allgemeine Liste wird jährlich neu aufgestellt. Sie ist mit ihrer jeweiligen Reihenfolge von Beginn des Kalenderjahres an für die Ladungen maßgebend.
- III. Ist in einem Verfahren eine Beweisaufnahme durch Zeugen- oder Parteivernehmung oder eine Augenscheineinnahme im Rahmen eines Ortstermins außerhalb des Gerichtsgebäudes durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere Beweisaufnahmetermine und weitere mündliche Verhandlungen in diesem Verfahren dieselben ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme bzw. dem Ortstermin mitgewirkt haben, und zwar ohne Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste. Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters zum Fortsetzungstermin ist an ihrer bzw. seiner Stelle die bzw. der ehrenamtliche Richterin bzw. Richter heranzuziehen, die bzw. der in derselben Kammer bereits zum Sitzungstag geladen ist. Findet in der Kammer keine anderweitige Verhandlung statt, ist an Stelle der verhinderten ehrenamtlichen Richterin bzw. des verhinderten ehrenamtlichen Richters die turnusgemäß zu ladende ehrenamtliche Richterin bzw. der turnusgemäß zu ladende ehrenamtliche Richter zu laden. Schließen sich danach weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

- IV.** Bei Einstweiligen Verfügungen und Arresten sowie bei Befangenheitserklärungen/Befangenheitsanträgen im Termin, die innerhalb von 6 Werktagen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur Entscheidung anstehen, sind die bereits für diesen Tag geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer oder, falls in dieser Kammer kein Termin ansteht, einer anderen Kammer heranzuziehen, soweit sie nicht verhindert sind. Sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter für mehrere andere Kammern auf den gleichen Tag geladen, so sind sie in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Kammern heranzuziehen. Sind gleichzeitig mehrere Vertretungs- oder Eilfälle zu regeln, so ist mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.
- V.** Ist bei Einstweiligen Verfügungen und Arresten ein gesonderter Termin zur Verhandlung außerhalb einer Sitzung, für die bereits ehrenamtliche Richterinnen und Richter geladen sind, anzuberaumen, erfolgt abweichend von Abschnitt I. die Ladung zu diesem Termin ausschließlich nach der allgemeinen Liste, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in alphabetischer Reihenfolge (zuzüglich der nach Abschnitt D. I Abs. 2 S. 2 Nachgetragenen) eingetragen sind. Zu laden ist jeweils die ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter, der in der allgemeinen Liste der bzw. dem nach den vorstehenden Abschnitten zuletzt geladenen ehrenamtlichen Richterin bzw. Richter nachfolgt. Bei deren bzw. dessen Verhinderung ist die bzw. der nächste auf der allgemeinen Liste zu laden usw. Diese Ladungen einschließlich etwaiger diesbezüglicher Verhinderungen werden nicht auf den allgemeinen Turnus im Sinne der vorstehenden Abschnitte angerechnet.

E. Güterichterordnung

Im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf wird das Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG, bei dem unter anderem auch die gerichtsinterne Mediation als eine Methode der Konfliktbeilegung angewendet werden kann, im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte des Bezirks verteilt, deren Geschäftsverteilungspläne insoweit auf diesen Abschnitt des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) verweisen.

I.

1. Güterichterverfahren nach § 54 Abs. 6 ArbGG werden durch folgende Richterinnen und Richter durchgeführt:

• Richterin am Arbeitsgericht Hennemann	Ordnungsnummer: 11
• Direktorin des Arbeitsgerichts Dahlmann	Ordnungsnummer: 12
• Richterin am Arbeitsgericht Schönbohm	Ordnungsnummer: 13
• Richterin am Arbeitsgericht a. w. au. Ri. Keil	Ordnungsnummer: 14
• Richter am Arbeitsgericht Dr. Jansen	Ordnungsnummer: 15
• Richterin am Arbeitsgericht Schon	Ordnungsnummer: 16
• Richterin am Arbeitsgericht Rüter	Ordnungsnummer: 17
• Richterin am Arbeitsgericht Sell	Ordnungsnummer: 18
• Richterin am Arbeitsgericht Dr. Haves	Ordnungsnummer: 19
• Richter am Arbeitsgericht Voit	Ordnungsnummer: 20
• Richterin am Arbeitsgericht Wachtel	Ordnungsnummer: 21
• Richterin am Arbeitsgericht Terfrüchte	Ordnungsnummer: 22

2. Die Entlastung der vorgenannten Güterichter für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften nach dieser Güterichterordnung richtet sich nach den Regelungen des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes des Arbeitsgerichts, bei dem sie ihre übrige richterliche Tätigkeit wahrnehmen.

II.

1. Die Güterichter sind für die Durchführung der Güteverhandlung nach § 54 Abs. 6 ArbGG für die erstinstanzlichen Verfahren im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf zuständig.

2. In diesem Fall ist das Verfahren an die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren abzugeben. Diese leitet das Verfahren an den nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer III. zuständigen Güterichter weiter.

III.

Jeder Güterichter behält seinen Bestand an Güterichterverfahren per 31.12.2018.

Die Verteilung der ab dem 01.01.2019 auf der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren eingehenden Güterichterverfahren auf die Güterichter nach Ziffer I.1. geschieht wie folgt:

1. Sobald ein zur Durchführung der Güteverhandlung nach § 54 Abs. 6 ArbGG verwiesenes Verfahren bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren eingegangen ist, vergibt diese für das Güterichterverfahren das Aktenzeichen gemäß § 14 AktO-ArbG (Registerzeichen GRa). Die Registernummer wird nach dem Tag des Eingangs der Verfahrensakte bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren, bei mehreren am gleichen Tag eingehenden Verfahrensakten nach der niedrigsten Registernummer der eingegangenen Verfahrensakten und bei gleichen Registernummern in der alphabetischen Reihenfolge der verweisenden Arbeitsgerichte vergeben. Die Ordnungsnummer des Aktenzeichens bestimmt sich nach der in Ziffer I.1. genannten Ordnungsnummer des zuständigen Güterichters.
2.
 - a. Die Verteilung der Güterichterverfahren auf die Güterichter erfolgt in der Reihenfolge der Ordnungsnummern gemäß Ziffer I.1., wobei nach der höchsten Ordnungsnummer der Turnus wieder mit der niedrigsten Ordnungsnummer beginnt. Bei mehreren an einem Tag eingehenden Verfahren werden diese in der Reihenfolge der nach Ziffer III.1. bestimmten Registernummern verteilt, beginnend mit der niedrigsten Registernummer.
 - b. Befindet sich ein Güterichter im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren in einem länger als drei Wochen dauernden Erholungsurlaub oder ist er im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei der Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren bereits länger als drei Wochen dienstunfähig erkrankt oder ist er für das Verfahren als entscheidungsbefugter Richter zuständig oder nach § 41 Nr. 1-7 ZPO von der Ausübung richterlicher Tätigkeit in dem Verfahren ausgeschlossen, wird der in der Reihenfolge nächste Güterichter zugewiesen. Der so übergangene Güterichter erhält dann das nächste eingehende Güterichterverfahren. Das „nächste eingehende Güterichterverfahren“ ist diejenige Sache, die als erste zur Verteilung auf die Güterichter ansteht, sobald der Grund, der zu einer Nichtberücksichtigung des Güterichters geführt hat, weggefallen ist. Der zunächst übergangene Güterichter ist vor den nach Ziffer III.2.a. anstehenden Güterichtern zu berücksichtigen.
 - c. Ist ein Güterichter nach dem vorgenannten Verfahren zuständig geworden, erfolgt seine Vertretung im Falle der Verhinderung durch den in der Ordnungs-

nummer nachfolgenden, nicht verhinderten Güterichter. Die Vertretung des Güterichters mit der höchsten Ordnungsnummer erfolgt durch den Güterichter mit der niedrigsten Ordnungsnummer.

d. Im Falle eines auf §§ 42, 44 ZPO gestützten, begründeten Ablehnungsgesuchs einer Partei und im Falle der begründeten Selbstablehnungsanzeige des Güterichters liegt ein Verhinderungsfall vor, auf den Ziffer III.2.b. entsprechende Anwendung findet. Gleiches gilt, wenn der Güterichter nach Zuweisung des Verfahrens als entscheidungsbefugter Richter für das Verfahren zuständig wird oder nachträglich ein Fall des § 41 Nr. 1-7 ZPO eintritt.

IV.

1. Die Geschäftsstelle für das Güterichterverfahren teilt den Parteien des Güterichterverfahrens das Aktenzeichen des Verfahrens und den Namen des Güterichters mit und leitet die Akte unmittelbar an den zuständigen Güterichter zur Durchführung der Güteverhandlung weiter.
2. Die Güteverhandlung nach § 54 Abs. 6 ArbGG findet, soweit keine abweichende Absprache zwischen den Parteien und dem Güterichter getroffen wird,

für verwiesene Verfahren des ...

bei dem Arbeitsgericht ...

Arbeitsgerichts Düsseldorf	Düsseldorf
Arbeitsgerichts Essen	Essen
Arbeitsgerichts Oberhausen	Essen
Arbeitsgerichts Krefeld	Krefeld
Arbeitsgerichts Duisburg	Krefeld
Arbeitsgerichts Wesel	Krefeld
Arbeitsgerichts Mönchengladbach	Mönchengladbach
Arbeitsgerichts Solingen	Solingen
Arbeitsgerichts Wuppertal	Solingen

statt.

Krefeld, 13. Dezember 2018

gez.
Hagen

gez.
Dicks-Hell

gez.
Dr. Jansen

Erklärung zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der im Geschäftsverteilungsplan vom 13.12.2018 unter Abschnitt D. geregelten Aufstellung der Listen, nach deren Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen herangezogen werden, einverstanden bin (§31 Abs. 1 ArbGG).

gez. Hagen
Direktor des Arbeitsgerichts
(Vorsitzender der 1. Kammer)

gez. Dicks-Hell
Richterin am Arbeitsgericht
(Vorsitzende der 2. Kammer)

gez. Dr. Jansen
Richter am Arbeitsgericht
(Vorsitzender der 3. Kammer)

gez. Lepper-Erke
Richterin am Arbeitsgericht
(Vorsitzende der 4. Kammer)